



Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nord-rhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Jeweils für Donnerstag, 16.02.2023, 08.02.2024 und 27.02.2025 (Weiberfastnacht), in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Das Mitführen- und Benutzungsverbot gilt für folgenden Bereich: Europaplatz; Neue Poststraße; Bahnhofstraße zwischen Markt und Neue Poststraße; Elisabethstraße; Friedensplatz; Nogenter Platz; Klausengasse; Markt; Burggasse; Mühlenstraße zwischen Markt und Zeughausstraße; Am Herrengarten; Griesgasse; An der Stadtmauer; Tierbungertstraße; S - Carré; Zeughausstraße; Annostraße; Kirchplatz; Selçukgasse; Orestiadastraße; Holzgasse; Scheerengasse; Kaiserstraße zwischen Holzgasse und Johannesstraße/Heinrichstraße; Ankergasse; Am Brauhof; Cecilienstraße zwischen Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße; Guardastraße; Bergstrasse bis einschließlich Kinderspielplatz; Sebastiansgasse; Marktpassage; Allianz Parkplatz.

2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit einem durch Besucher vollständig gefüllten Marktplatz im Rahmen der durchgeführten Weiberfastnachtsveranstaltungen in den Jahren vor der Coronapandemie, hier besonders in den Jahren 2011 bis 2019, geht die Verwaltung davon aus, dass am 16.02.2023, 08.02.2024 und 27.02.2025 („Weiberfastnacht“) auf dem Marktplatz, also auf engem Raum, in Siegburg wieder die alljährliche karnevalistische Veranstaltung mit überwiegend jungem Publikum stattfinden wird.

Nach den bisherigen Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung mit musikalischer Begleitung und Tanzvorführungen wiederum tausende jugendliche Besucher, insbesondere auch aus den umliegenden Städten und Gemeinden, in die Innenstadt und auf den Marktplatz ziehen wird. Bei einem derart großen Teilnehmerkreis geht dies einher mit massiven Sicherheitsvorkehrungen und einem Müll- sowie Verletzungsproblem. Vor Einführung des Glasverbotes war der Marktplatz im Verlaufe der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende von einem gefährlichen Scherbenmeer übersät, da es aufgrund der großen Zahl der Teilnehmer nicht zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung in die dafür schon bereitgestellten Glascontainer kommen konnte, weil die Glasgetränkebehältnisse wahllos abgestellt, weggeworfen wurden und zu Bruch gingen. Vielfältige Schnittverletzungen bei den Besuchern waren regelmäßig die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasbehälterentsorgung. Bis dahin getroffene Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen bei Großereignissen ist grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden (Urteil OVG 10.2.2010; AZ 5 B 119/10). Darüber hinaus sind zum einen die Glasabfallmengen in den Jahren vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung (2008) erheblich angewachsen, zum anderen stiegen die damit verbundenen Reinigungskosten (Personalaufwand sowie Materialaufwand) ebenfalls stark an.

Es ist somit sicher zu erwarten, dass ohne geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen durch Glas und Scherben ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten würde.

Bei karnevalistischen Veranstaltungen kommt es traditionell zu teilweise erheblichem Alkoholenuss. Vielfach steigert sich dadurch die Gewaltbereitschaft der Beteiligten und damit die Gefahr, dass Gläser und Glasflaschen als Wurfgeschosse verwendet werden mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Besucherinnen und Besuchern.

Aufgrund des immensen Besucheraufkommens von mehreren tausend Besuchern in den Vorjahren, verbunden mit der unsachgemäßen Entsorgung der Glasbehälter, würde das heimliche Mitführen von Glasgetränkebehältnissen erneut zu einer erheblichen Gefahrenlage, verbunden mit dem Risiko von Personen- und Sachschäden führen.

Zwar stellt der Verzicht auf Glas eine individuelle Einschränkung dar. Diese kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien soweit minimiert werden, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist.

Für die Veranstaltungen an Weiberfastnacht in den Jahren 2008-2020 wurden Allgemeinverfügungen erlassen, die das Mitführen und Benutzen von Glasbehältern untersagen. Aus ordnungsbehördlicher Sicht waren die Veranstaltungen in diesen Jahren ein voller Erfolg. Die Glasmenge insgesamt konnte durch umfassende Kontrollen, verbunden mit einem starken Personaleinsatz von Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitskräften sowie aufgrund der Vielzahl im Stadtgebiet bereitgestellten Entsorgungsbehältnisse auf eine zu vernachlässigende Restmenge zurückgeführt werden. Gleichzeitig ging damit auch die Zahl der wegen Schnittverletzungen behandelten Besucher drastisch zurück.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren eruierten Gefahren Spitzenzeiten, innerhalb derer Glas und Glasscherben zu den o.g. konkreten Gefahren führten.

Die Veranstalter, die Polizei, das Ordnungsamt sowie die Rettungs- und Hilfskräfte begrüßen das Glasverbot ausdrücklich und bitten eindringlich darum, dies auch in Zukunft beizubehalten!

Zu Ziffer 1:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot ist es Personen untersagt, Glasgetränkebehältnisse in den Verbotsbereich einzuführen und/oder dort zu benutzen, weil diese Behältnisse eine große Gefahrenquelle darstellen. Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die oben beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Durch ein Verbot von Glasgetränkebehältnissen wird – wie die Erfahrungen der Jahre 2008 bis 2019 zeigen – ein nahezu scherbenfreier Veranstaltungsbereich erreicht. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte, da nur durch ein Mitführverbot gewährleistet ist, dass der Veranstaltungsbereich weitgehend scherbenfrei bleibt und Verletzungsrisiken konkret minimiert werden. Zudem stehen der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zueinander, denn der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, Leben und Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, keine Glasgetränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei,

der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und des Jugendamtes sowie des Veranstalters bestimmt.

Dieses Gebiet wird deshalb weit um den Marktplatz gefasst, um die Hauptzugangswege zum Marktplatz kontrollieren zu können und insbesondere auf den Zugangswegen von den Siegburger Schulen und vom Bahnhof aus bereits auf Gruppen und Einzelpersonen präventiv einwirken zu können.

Zu Ziffer 2:

Angesichts der erforderlichen Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW hält es die Ordnungsbehörde für erforderlich, von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasgetränkebehältnissen diejenigen Personen auszunehmen, die Glasgetränkebehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch erwerben. Damit besteht die Möglichkeit für direkte Anlieger, aber auch für Personen, welche ihre Getränke üblicherweise bei Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Verfügungsgebietes beziehen, diese auch während des Verbotzeitraumes zu beziehen, vorausgesetzt die erworbenen Getränke sind nachweislich zum häuslichen Verzehr bestimmt.

Wenn auch hierdurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Verzehr oder Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Gebrauch in das Verbotgebiet gelangen, so steht immerhin zu erwarten, dass der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) –VwGO– kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen.

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen während der Karnevalsveranstaltungen am 16.02.2023, 08.02.2024 und 27.02.2025 auf dem Marktplatz in Siegburg ausgehen können. Wie bereits ausgeführt, stellen diese Behältnisse auch im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung als Wurfgeschoss, aber auch die entstehenden Scherben beim Bersten von Glasgetränkebehältnissen, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, hier der teilnehmenden Jugendlichen, dar.

Demgegenüber steht das private, individuelle Interesse am Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im öffentlichen Bereich zurück. Durch die Vollzugsfolge wird nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken eingeschränkt, da der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen gedeckt werden kann.

Der Einzelhandel hat sich im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde flächendeckend auf die Abgabe von Getränken in Plastikbehältnissen eingestellt. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die beschriebenen Gefahren im vollen Umfang bestehen lassen. Es wäre nicht möglich zu gewährleisten, dass möglichst keine Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen.

Aus diesen Gründen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Interesse der Privatpersonen an der Nutzung von Glasgetränkebehältnissen wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der von den Glasgetränkebehältnissen ausgehenden Gefahren. Gegenüber den angeführten Gesichtspunkten wiegt die mit dem Verbot einhergehende Belastung für die Karnevalisten, Glasbehältnisse weiter mitführen und benutzen zu dürfen, insgesamt weniger schwer.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW als Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Zweck des Mitführverbotes ist es, die Innenstadt von Glasgefäßen freizuhalten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Durch Abnahme und Entzug der Glasgetränkebehältnisse kann der gewünschte Erfolg, ein scherbenfreier Marktplatz erreicht werden. Dies belegen die Erfahrungen aus den Jahren 2008 bis 2019. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Auf andere Weise kann nicht verhindert werden, dass Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen. Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der angestrebte Erfolg ist ein scherbenfreier Marktplatz, mit dem Ziel, die zumeist jugendlichen Besucher vor den Gefahren und Verletzungen, die von zerbrochenen Glasgetränkebehältnissen ausgehen, zu schützen. Die Einziehung der Glasgetränkebehältnisse ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Mitführens von Glas – erzwungen werden soll.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) zu erklären. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.vg-koeln.nrw.de erhältlich. Wird die Klage schriftlich oder elektronisch erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Punkte 3 und 4 können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde
Siegburg, 22.9.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.02.2003 sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), erlässt die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- In der Stadt Siegburg sind folgende Bettelformen in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung aufgeführten Bereichen verboten:
 - aufdringliches und aggressives Betteln
 - Bandenmäßiges und organisiertes Betteln
 - Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen
 - Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente
 - Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder
- Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:

Europaplatz; Neue Poststraße; Bahnhofstraße zwischen Markt und Neue Poststraße; Elisabethstraße; Friedensplatz; Nogenter Platz; Schulgasse; Markt; Burggasse; Am Herrengarten; Griesgasse; An der Stadtmauer; S - Carré; Zeughausstraße; Annostraße; Kirchplatz; Selçukgasse; Orestiastraße; Holzgasse; Scheerengasse; Kaiserstraße zwischen Holzgasse und Johannesstraße/Heinrichstraße; Ankergasse; Am Brauhof; Cecilienstraße zwischen Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße; Guardastraße; Bergstrasse bis einschließlich Kinderspielplatz; Sebastiansgasse;

Der Verbotsbereich ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

- Personen, die entgegen den Verboten unter Ziffern 1 und 2 beim Betteln angetroffen werden, haben den Verbotsbereich unverzüglich zu verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Erteilung und ggfls. Durchsetzung eines Platzverweises angedroht.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörden haben sich die Formen des Bettelns in den letzten Jahren stark verändert. Neue Formen des Bettelns haben sich etabliert. So wird insbesondere der innerstädtische Bereich, regelmäßig von organisierten Bettelbanden aufgesucht. Beobachtungen der Ordnungskräfte belegen, dass diese Personen unregelmäßig aufgesucht werden und ihre Einkünfte durch Dritte eingezogen werden. Stets zur selben Zeit beenden sie ihre Betteltätigkeit und begeben sich wieder zurück zu ihren Lagerstätten. Viele Besucher, aber auch Bewohner der Stadt fühlen sich durch diese Art der Bettelei belästigt. Die Vorgehensweisen dieser Banden zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass Passanten teilweise in aufdringlicher Weise direkt angesprochen und bedrängt werden. Durch unterwürfige Gesten, wie das Hinterhergehen auf Krücken oder durch das Vortäuschen von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen sowie teilweise durch das Betteln mit Kindern und Hunden, versuchen sie bei den Vorübergehenden Mitleid zu erregen und die Spendenbereitschaft zu erhöhen. Das aggressive Betteln dient nicht mehr zur Beseitigung einer Notlage des Einzelnen, sondern vielmehr der systematischen Einnahmeerzielung. Bürger, Passanten, Geschäftsinhaber aber auch die Ordnungskräfte beklagen sich über diese dreisten Methoden. Im Gegensatz dazu steht das stille bzw. passive Betteln. Hier bitten tatsächlich Bedürftige für sich oder ihre Familie in nicht störender Art und Weise um einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Diese Form des Bettelns wird grundsätzlich toleriert. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die derzeitigen Bettelschwerpunkte. In diesem Gebiet herrscht die größte Passantendichte und bietet deshalb die besten Möglichkeiten, größtmögliche Einnahmen aus der Bettelei zu erzielen. Das aggressive Betteln ist im restlichen Stadtgebiet ebenfalls verboten.

Zu Ziffer 1:

a) Aufdringliches und aggressives Betteln

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn der Bittsteller seinem Begehren z.B. durch hartnäckiges Ansprechen, Verfolgen, Berühren oder durch in-den-Wegstellen oder sonstigen Verhaltensweisen, welche objektiv als Belästigung verstanden werden könnten, Nachdruck verleiht.

b) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln

Diese Form des Bettelns zeichnet sich z.B. durch eine gewisse Logistik aus. In der Regel werden die Bettler mit Fahrzeugen zu bestimmtem Zeitpunkten angefahren und nach „getaner Arbeit“ wieder abgeholt. Die Bettler werden durch Dritte erkennbar dirigiert. Es werden immer gleiche Bettelplätze eingenommen, wobei die Bandenmitglieder diese Plätze auch untereinander wechseln. Oftmals werden identische Bettelzettel mit Hinweis auf eine bestimmte Notlage verwendet.

c) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn die Bettler z.B. durch Schilder auf eine erfundene Krankheit oder eine nicht vorhandenen Notlage aufmerksam machen. Zur Verstärkung des erbarmungswürdigen Eindruckes werden Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Krücken) verwendet oder Prothesen am Bettelplatz neben sich gelegt. Teilweise werden Krankheitssymptome vorgetäuscht, wie starkes Zittern und Zucken. Nach getaner Arbeit verlassen die Bettler den Bettelplatz und weisen keine Anzeichen von Erkrankungen und Beeinträchtigungen auf.

d) Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn Gegenstände verwendet werden, welche nicht zum Musizieren taugen oder Musikinstrumente verwendet werden, welche offensichtlich defekt sind bzw. bei denen wichtige Bestandteile fehlen, um sie bespielen zu können. Darüber hinaus zählen hierzu auch Musikdarbietungen, die darauf schließen lassen, dass der Musiker nicht über die Fähigkeit verfügt, das verwendete Instrument in einer Form zu bedienen, die über den Standard des Übens hinausgeht.

e) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder

Dieser Bettelform stehen gewichtige Gründe hinsichtlich einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen entgegen. Das Verbot dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor psychischen und physischen Beeinträchtigungen. Bei Kindern, die zum Betteln angehalten werden, besteht die Besorgnis von Entwicklungsstörungen. Durch die Begleitung von Kindern beim Betteln soll in der Bevölkerung Mitleid erweckt werden, um so einen höheren Bettelerlös zu erzielen.

Zu Ziffer 2:

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Bettelns festgestellt wurde und auch zukünftig zu erwarten ist. Dieser Bereich hat erfahrungsgemäß die größte Passantendichte und damit auch die größtmöglich zu erwartenden Einnahmen aus Bettelei.

Das Betteln in der Formen gemäß Ziffer 1 a) – e) ist, mit Ausnahme des stillen bzw. passiven Bettelns, im Verbotsbereich gemäß Ziffer 2 untersagt.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Androhung des unmittelbaren Zwanges das erforderliche und geeignete Mittel, Bettler/innen von ihren Vorhaben abzuhalten. Ein milderer Mittel, wie z.B. die Androhung eines Zwangsgeldes, wäre untauglich, da ein solches in der Praxis nichts bewirken würde oder uneinbringlich wäre. In Anbetracht dessen, dass die Betroffenen erfahrungsgemäß kaum Geld mit sich führen und zumeist auch nicht im Bundesgebiet gemeldet sind, würde eine Zwangsgeldbeitreibung keinen Erfolg haben. Vielmehr wäre zu befürchten, dass die Androhung eines Zwangsgeldes auf die Betroffenen aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine abschreckende Wirkung hätte. Aus diesen Gründen erscheint die Androhung des unmittelbaren Zwanges in Form eines Platzverweises als geeignete Maßnahme zur Unterbindung der nicht erwünschten und unzulässigen Bettelformen.

Zwangsmittel können gem. § 57 Abs. 3 VwVG NRW so lange angewendet werden, bis der hiermit beabsichtigte Zweck erreicht ist.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Bettelns nach Ziffer 1 a) – e) – erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung künftigen rechtswidrigen Handelns. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Umstand, rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Aufgrund der beschriebenen Situation muss davon ausgegangen werden, dass durch unzulässige Formen des Bettelns jederzeit konkrete Gefahren in Bezug auf die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten drohen. In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Das Interesse der Bettler, uneingeschränkt bestimmten Bettelformen nachgehen zu können, sowie das wirtschaftliche Interesse der Bettler unter Ausnutzung besonderer Empfindungen in der Bevölkerung, muss hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Bevölkerung an deren Unterbindung zurücktreten. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse, den Personenkreis aus den stark durch Passanten frequentierten Bereichen fernzuhalten. Im Übrigen bleibt es den von der Allgemeinverfügung Betroffenen unbenommen, sich im Verbotsbereich zwecks Verrichtung von Tätigkeiten des täglichen Lebens aufzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) zu erklären. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.vg-koeln.nrw.de erhältlich. Wird die Klage schriftlich oder elektronisch erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Punkte 3 und 4 können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde

Siegburg, 22.9.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum **31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass betroffene Personen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist im Bürgerservice der Kreisstadt Siegburg, Holzgasse 28-30, 53721 Siegburg oder unter www.siegburg.de/Serviceportal erhältlich.

Siegburg, 28.9.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister